

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft über Abänderung des Posttaxengesetzes.

(Vom 29. Mai 1871.)

Tit. !

Die Bundesversammlung hat unterm 18. Juli 1870 folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung über die Frage Bericht zu erstatten, ob nicht das Posttaxengesetz vom 6. Hornung 1862 (VII, 139) im Sinne der Einführung des obligatorischen Frankatursystems für die Korrespondenz und einer einheitlichen Briefftaxe für die ganze Schweiz abzuändern sei.“

Der Bundesrath hat die Ehre, Ihnen über diesen Gegenstand folgenden Bericht zu erstatten:

Die Frage betreffend die obligatorische Frankatur der Korrespondenz und die Einführung einer einheitlichen Briefftaxe für die ganze Schweiz ist bereits schon bei Anlaß der Revision des Posttaxengesetzes gestellt worden.

Bis 1862, von welchem Jahr das neue Gesetz datirt, wurden die Schweizerisch-internen Korrespondenzen, ob sie frankirt waren oder nicht, durch die Posten ohne Tagunterschied befördert.

Das schweizerische Postgebiet war damals in drei Entfernungsstufen (Tagstufen) eingetheilt. Die Tage eines Briefes ohne Werthangabe bis $7\frac{1}{2}$ Gramme betrug:

5	Rappen	für	die	1.	Entfernungsstufe.
10	"	"	"	2.	"
15	"	"	"	3.	"

Man ersieht hieraus, daß das Gewicht eines einfachen Briefes damals ein sehr geringes war, daher auch häufig überschritten wurde und infolge dessen zu einer Nachtaxirung der betreffenden Gegenstände führte. Das Bestehen von drei verschiedenen Taxistufen erschwerte vielfach den Verkehr, und es hatte überdies die dritte Stufe, einbegreifend die Distanzen über 10 Stunden, noch eine Mehrtage zu ertragen, welche sich vom Gesichtspunkte einer einheitlichen und bezüglich der Distanzen nicht unterscheidenden Behandlung der Briefpost kaum rechtfertigen ließ.

Durch das Bundesgesetz vom 6. Hornung 1862 wurde diesem Uebelstande einigermassen abgeholfen.

Das Gewicht des einfachen Briefes wurde auf 10 Gramme erhöht, die zweite und dritte Stufe in eine umgewandelt und die einheitliche Tage für die ganze Schweiz — für die frankirten Briefe auf 10 Rp. und für die unfrankirten Briefe auf 15 Rp. — festgesetzt. Indessen wurde der Lokalrayon von 2 Stunden mit einer ermäßigten Tage bedacht und als solche das Porto von 5 Rp. für die frankirten wie für die unfrankirten Briefe beibehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen finden heute noch Anwendung. Für die Briefe des allgemeinen Rayons besteht die einheitliche Tage; die Frankirung ist allerdings nicht obligatorisch, andererseits aber wird durch die Zuschlagstaxe oder Buße von 5 Rp., mit welcher die nicht frankirten Briefe belegt werden, das Publikum zur Frankirung ermuntert; dagegen genießen die Briefe des Lokalrayons eine doppelte Vergünstigung, indem für diese Briefe die Tage auf 5 Rp. herabgesetzt und bei nicht erfolgter Frankirung kein Zuschlag erhoben wird.

Die heute durch das Postulat vom 18. Juli 1870 gestellte Frage einer einheitlichen und allgemeinen Tage, verbunden mit der obligatorischen Frankatur, kam auch bei der Berathung des Gesetzes von 1862 zur Sprache. Die Verfechter dieser Neuerungen hoben die administrativen Vortheile eines solchen Systems hervor. Bezüglich der obligatorischen Frankatur wurde sehr richtig auf die Vereinfachungen hingewiesen, welche sich durch eine solche Maßnahme im Dienste der Postbüreau verwirklichen lassen würden; — das Publikum verlange in erster Linie eine möglichst schnelle Expedition der Briefe: durch die Einführung des Frankozwanges werde die Behandlung der Korrespondenzen bedeutend erleichtert und dadurch folgerichtig auch deren Bestellung beschleunigt.

Andererseits konnte man sich aber nicht verhehlen, daß die plötzliche Einführung des strengen Frankozwanges, welcher damals noch in keinem andern Lande bestand, beim Publikum harten Anstoß erregen würde; man zog es daher vor, einen Mittelweg einzuschlagen, indem man durch Erhebung einer Zuschlagstaxe auf den nicht frankirten Briefen die Frankatur zu begünstigen suchte; diese Zuschlagstaxe konnte auch gleichzeitig als eine billige Entschädigung für die Mehrarbeit, welche die unfrankirten Briefe den Poststellen verursachen, angesehen werden. Diese zweckmäßige und in jeder Beziehung gerechtfertigte Maßnahme wurde, entgegen dem Antrage des Bundesrathes, leider nicht auf die Lokalbriefe ausgedehnt, und es hat dieser Unterschied dann auch die Folgen gehabt, welche zu erwarten standen. In der That, während dem durch die Erhebung einer Zuschlagstaxe von 5 Rp. auf den unfrankirten Briefen außerhalb des Lokaltaxons, die Zahl dieser letztern von 33 % auf 12 % gesunken ist, so weisen die unfrankirten Briefe des Lokaltaxons, für welche die Frankatur nicht begünstigt worden ist, indem deren Taxe 5 Rp. beträgt, gleichviel ob sie frankirt seien oder nicht, noch 36 % der Gesamtbriefzahl dieser Kategorien auf.

Es ist daher sehr zu bedauern, daß das Gesetz von 1862, welches in vielen seiner Bestimmungen einen Fortschritt enthielt, die Begünstigung der Frankatur nicht auch auf die Lokalbriefe ausgedehnt hat. Wir sind überzeugt, daß wenn damals eine Bestimmung in diesem Sinne aufgenommen worden wäre, das Publikum sich ganz eben so gut an die Frankirung der Lokalbriefe gewöhnt hätte, wie dieses für die Briefe des allgemeinen Rayons der Fall ist. Sobald die Vorausbezahlung der Posttagen (Frankirung) mehr in die Gewohnheiten der Bevölkerung sich eingeführt haben wird, dürften der gesetzlichen Einführung des Frankozwanges keine Hindernisse mehr entgegentreten.

Zur Begründung des Gesagten, erlauben wir uns hier zwei schlagende Beispiele anzuführen.

England hat im Jahr 1840 die einheitliche Brieftaxe (penny postage) mit freistehender Frankatur (optional) eingeführt. Nach den Erfahrungen einiger Jahre wollte man zum Frankozwange (compulsory) übergehen, indem die immer noch große Zahl der unfrankirten Briefe sehr nachtheilig auf den Dienst einwirkte. Allein das englische Publikum, damit überrascht, nahm diese Neuerung sehr unwillig auf, und trat der Einführung derselben so entschieden entgegen, daß man gleich Anfangs darauf verzichten mußte; die Frankatur wurde wieder freistehend erklärt, dagegen aber die unfrankirten Briefe mit der doppelten Taxe belegt. Von jenem Zeitpunkte an nahm die Zahl der unfrankirten Briefe in England außerordentlich schnell ab; dieselbe beträgt heute nur noch 1 %, und es ist daher anzunehmen, daß eine erneuerte Einführung der obligatorischen Frankatur

auf keine Hindernisse mehr stoßen würde, indem das Gesetz nur bestätigen könnte, was faktisch bereits schon besteht.

In den Vereinigten Staaten datirt die obligatorische Frankatur vom Jahr 1864; dieselbe wurde ohne irgend welche Schwierigkeiten eingeführt, da vor dem Inkrafttreten des bezüglichen Gesetzes von 1864 die unfrankirten Briefe der doppelten Tage unterlagen, weshalb denn auch die Zahl der unfrankirten Briefe eine ganz geringe war; das Volk hatte sich bereits an die Frankirung der Korrespondenzen gewöhnt; in Folge des Gesetzes, welches den Frankozwang vorschrieb, verschwanden schnell die nur noch seltenen Ausnahmen.

Es lohnt sich wohl der Mühe, einige interessante Notizen der Postverwaltung der Vereinigten Staaten über diesen Gegenstand hier zu erwähnen.

Es ist konstatiert worden, daß vor der Einführung der obligatorischen Frankatur der größte Theil der refulirten Briefe unfrankirte Briefe waren. Diese unbestellten Briefe mußten an den Herkunftsort zurückgesandt werden, um entweder dem Aufgeber wieder zugestellt zu werden oder unter die Rebüts zu fallen, so daß durch diese Briefe den Poststellen eine nutzlose und lästige Arbeit zufließt, welche nachtheilig auf die schleunige Bestellung der frankirten Briefe einwirkte. Nicht weniger unangenehm war es für das Publikum, indem nachgewiesen ist, daß mit der Versendung eines unfrankirten Briefes häufig die Absicht des Absenders verbunden ist, den Adressaten zu belästigen, welcher sich dann in die bemühen Lage versetzt sieht, entweder das Porto zu bezahlen oder den Brief, ohne von dessen Inhalt Kenntniß zu nehmen, zu refuliren.

Die im Jahre 1864 in den Vereinigten Staaten erfolgte Einführung der obligatorischen Frankatur hat diesen Mißbräuchen Einhalt gethan; der unfrankirte Brief wird nicht befördert; derselbe wird während einer Woche am Fenster ausgestellt, und wenn er während dieser Zeit nicht zurückgenommen oder frankirt wird, als Rebüt behandelt. Dagegen wird der ungenügend frankirte Brief, sofern der Werth der darauf haftenden Marken einem einfachen Portosatz entspricht, unter Anrechnung der fehlenden Frankatur durch die Post befördert.

Man sagt, der praktische Sinn der Amerikaner habe ein Mittel gefunden, die Unannehmlichkeiten zu beseitigen, welche aus der Nichtbeförderung der unfrankirten Briefe entstehen könnten. Nach den uns zugegangenen Mittheilungen, hätte sich eine weitausgedehnte Gesellschaft gebildet, welche an allen denjenigen Orten Vertreter hat, wo eine Poststelle sich befindet. Diese Gesellschaft befaßt sich mit der gehörigen Frankatur der in dem Briefeinwurf ohne Postmarken vorgefundenen Briefe; vor der Weiterbeförderung aber schiebt der Agent der Gesellschaft einen Papier-

streifen unter das Couvert des betreffenden Briefes, womit er dem Empfänger zu wissen gibt, daß die Gesellschaft die Frankatur des ihm unfrankirt adressirt gewesenen Briefes besorgt hat, und daß wenn er den ihm dadurch geleisteten Dienst anzuerkennen geneigt ist, es ihm belieben möge, dem Agenten der Gesellschaft seines Wohnortes oder des zunächst gelegenen Ortes, wo ein solcher Agent sich befindet, eine freiwillige Gabe zugehen zu lassen. In den meisten Fällen werden dann vom Adressaten, um nicht hinter dem Freigebigen zurückzubleiben, die Auslagen oder noch mehr der Gesellschaft bezahlt, und es macht letztere, wie man sagt, hiebei ausgezeichnete Geschäfte.

Wir schließen diese Einzelheiten über die obligatorische Frankatur für die internen Briefe in den Vereinigten Staaten, indem wir noch bemerken, daß bei Anlaß der im Jahr 1867 zwischen der Schweiz und diesem Lande gepflogenen Postvertrags-Unterhandlungen die amerikanische Postverwaltung sich durchaus nicht dazu verstehen lassen wollte, das Prinzip der obligatorischen Frankatur auch auf die internationale Korrespondenz in Anwendung zu bringen.

Dasselbe war der Fall, als die Schweiz mit England, Holland und Deutschland unterhandelte, welchen Ländern wir ebenfalls die Aufnahme der obligatorischen Brief frankatur in die Verträge vorgeschlagen hatten; alles was wir in dieser Beziehung zu erlangen vermochten, war die Festsetzung einer erhöhten Zuschlagtaxe auf den nicht frankirten Briefen.

Wollte nun die Schweiz heute, für den internen Verkehr, das Prinzip der obligatorischen Frankatur zur Anwendung bringen, so würde eine auffallende Ungleichheit zwischen dem internen und dem internationalen Verkehr daraus entstehen, und es würde dieser Unterschied um so mehr gefühlt werden, als, unseres Erachtens, das Publikum in der Schweiz noch nicht genügend auf die obligatorische Frankatur im internen Verkehr vorbereitet ist.

Der Bundesrath hat übrigens, seit 1862, verschiedene Maßnahmen getroffen, welche geeignet sein dürften, das Publikum an die Vorausbezahlung der Posttagen zu gewöhnen.

In dieser Absicht wurden denn auch, im Jahre 1866, die Frankocouvertre eingeführt, welche dem Publikum lediglich zum Tagwerthe verkauft werden, so daß das Couvert selbst den Käufer nichts kostet.

Diese Neuerung hat dazu beigetragen, daß die Zahl der unfrankirten Briefe, namentlich des allgemeinen Rayons — Taxe 10 Rp. für je 10 Gramme — sich mehr als gewöhnlich vermindert hat.

Auf den Lokalverkehr hat die Einführung der Frankocouverte keinen erheblichen Einfluß ausgeübt; die Zahl der unfrankirten Briefe des Lokalrayons ist so ziemlich gleich geblieben und wird sich auch so lange nicht erheblich vermindern, bis auch für diese Briefe eine angemessene Begünstigung der Frankatur stipulirt worden sein wird.

In dieser Ueberzeugung hat der Bundesrath, als es sich 1866 um die Einführung der Frankocouverte handelte, seinen Vorschlag von 1862 — die unfrankirten Briefe des Lokalrayons mit einer Zuschlagtagge zu belegen — neuerdings vorgebracht. Die Bundesversammlung glaubte jedoch nicht, auf beide Fragen gleichzeitig eintreten zu sollen, und beschränkte sich darauf, die Einführung der Frankocouverte zu beschließen, ohne an den Bestimmungen des Posttagengesetzes von 1862 etwas ändern zu wollen.

Heute nun, wo die Bundesversammlung die Frage der Zeitgemäßheit der Einführung der obligatorischen Frankatur selbst aufwirft, dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß es wenigstens möglich sein wird, die Uebergangsmassregeln durchzusetzen, welche geeignet sind, uns dem vorgesezten Endziele sicher und schnell entgegenzuführen.

Ohne für jetzt die Frankirung obligatorisch zu erklären, welche Maßnahme wir aus den bereits angeführten Gründen für verfrüht erachten, müssen wir lebhaft die Einführung einer fixen Zuschlagtagge wünschen, mit welcher alle unfrankirten internen Briefe, ohne Unterschied, zu belegen wären; diese Zuschlagtagge würde sowohl für die unfrankirten Briefe des Lokalrayons als des allgemeinen Rayons, jedoch ohne Progression für die Briefe doppelten Gewichts, auf 5 Rp. festgesetzt, so daß jeder unfrankirte Brief bis zum Gewichtsmaximum von 250 Grammen mit einer Buße (Zuschlagtagge) von 5 Rp. zu belasten wäre. Wir zweifeln nicht daran, daß durch eine solche Maßnahme das Publikum sich sehr bald die Gewohnheit zu frankiren allgemein aneignen würde, und es wäre dieses wohl das beste Mittel, die der definitiven Einführung des Frankozwanges noch entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen.

Mit dieser Neuerung, welche gegenüber dem bisherigen Zustand für das Publikum eine etwelche Erschwerung in sich schließt, wünschten wir eine zweite, ausgleichende, zu verbinden, nemlich die Erhöhung des Gewichts des einfachen Briefes für den internen Verkehr von 10 auf 15 Gramme.

Das im Jahr 1862 auf 10 Gramme festgesetzte Gewicht entspricht den heutigen Bedürfnissen nicht mehr. Wie leicht kann es, in der That, vorkommen, daß ein Geschäftsbrief diese Gewichtsgränze ein wenig überschreitet; ist dieses der Fall, so wird der Brief mit dem doppelten Porto

belastet und überdies als unfrankirt tagirt. Diese Erschwerung würde für die Mehrzahl der Fälle zu bestehen aufhören, wenn man den einfachen Gewichtssaz von 10 auf 15 Gramme erhöhte. Das Gewicht von 15 Gramme findet sich übrigens schon in allen Postverträgen, welche die Schweiz in letzter Zeit mit fremden Ländern abgeschlossen hat, aufgenommen; der einfache Gewichtssaz von 10 Grammen besteht einzig noch im Verkehr mit Frankreich und Italien, welche auch ihrerseits, wie wir glauben, nicht zögern werden, das Gewicht für den einfachen Brief auf 15 Gramme zu erhöhen.

Der Bundesrath faßt demnach seine Vorschläge, betreffend den ersten Theil des Postulats vom 18. Juli 1870, wie folgt kurz zusammen:

1. Verschiebung der Einführung des Frankozwanges bis durch die Statistik nachgewiesen sein wird, daß der Brauch des Frankirens im Publikum ein allgemeiner geworden ist.

2. Begünstigung der Frankatur durch Erhebung einer fixen Zuschlagstaxe auf allen nicht frankirten, einfachen oder doppelten Briefen, sowohl des Lokaltrayons als des allgemeinen Rayons.

3. Erhöhung des einfachen Briefgewichtes auf 15 Gramme für den internen Verkehr und Beibehaltung des Gewichtmaximums von 250 Grammen für den doppelten Brief.

Wir gehen nun zur zweiten im Postulat vom 18. Juli 1870 enthaltenen Frage über, betreffend die Einführung einer einheitlichen Briefstaxe in Ersetzung der Taxen von 5 und 10 Rp. des dormaligen Systems.

Der Umstand, daß die beiden Fragen der obligatorischen Frankatur und der Einheitstaxe gemeinsam in das Postulat aufgenommen worden sind, welches wir zu begutachten haben, scheint auf einem Gedanken-zusammenhang zu beruhen, aus dem wir schließen, es müsse die Einheitstaxe, welche noch zu bestimmen ist, eine ermäßigte sein, das Mittel haltend zwischen den gegenwärtigen Taxen von 5 und 10 Rp., so daß dieselbe dem Publikum für die ihm auferlegte Pflicht der obligatorischen Frankatur eine Art Ersatz biete.

Der arithmetische Durchschnitt der beiden gegenwärtigen Taxen beträgt $7\frac{1}{2}$ Rp. Würde nun diese Zahl als allgemeine Taxe angenommen, so wäre die Folge davon, daß der einfache Brief nur mittelst Vorausbezahlung der Einheitstaxe von $7\frac{1}{2}$ Rp. Beförderung finden könnte.

Hier stoßen wir, in der praktischen Anwendung, auf eine erste Schwierigkeit, welche in der Bezahlung mit $7\frac{1}{2}$ Rp. der für die Frankatur nöthige Marke besteht. Die gegenwärtige Eintheilung unserer Scheidemünzen könnte hiefür nicht dienen; man müßte daher die Frankomarken

stets in gerader Zahl kaufen, also wenigstens 2 auf das Mal, was den Betrag von 15 Rp. ausmacht.

Die Schwierigkeit würde fast dieselbe bleiben, auch wenn man auf den Bruchtheil von $\frac{1}{2}$ Rp. verzichten und die Tage auf 7 oder 8 Rp. festsetzen würde, indem die Kupferscheidemünzen von 1 und 2 Rp. in den meisten Kantonen fast ganz außer Gebrauch sind. Wir anerkennen indessen, daß diese Einwendung nicht von großer Bedeutung ist, indem wenn einmal die obligatorische Frankirung vorgeschrieben wäre, jeder von selbst je nach seinem Bedarf sich bei den Verkaufsstellen eine größere oder kleinere Anzahl Marken im Vorrath kaufen würde.

Die Einführung einer zwischen den jetzigen Taxen von 5 und 10 Rp. die Mitte haltenden Einheitstaxe würde von den Aufgebern der Briefe des allgemeinen Rayons, welche gegenwärtig einer Taxe von 10 Rp. unterliegen, mit Befriedigung aufgenommen werden. Jede Taxerleichterung ist begreiflich stets willkommen. Eine weniger günstige Aufnahme würde dieser Neuerung von Seite der Aufgeber von Lokalbrieffen zu Theil werden, indem die Erhöhung der Lokaltaxe von 5 auf $7\frac{1}{2}$ Rp. den Verkehr mit nahe gelegenen Ortschaften, namentlich mit solchen, welche vom Aufgabebüreau aus selbst bedient werden, sehr hart mitnehmen würde. Die Zahl der während einem Jahr im Lokaltaxon von 2 Stunden zirkulirenden Briefe beträgt in der Schweiz nahezu 8 Millionen, für welche eine Taxerhöhung von $2\frac{1}{2}$ Rp. den Versendern eine jährliche Gesamtmehrausgabe von Fr. 200,000 verursachen würde.

Darf, vom finanziellen Standpunkte aus, die Postverwaltung sich dieses Resultats freuen? Keineswegs, weil andererseits 25 Millionen Briefe des allgemeinen Rayons um $2\frac{1}{2}$ Rp. weniger als bis jetzt taxirt werden, wodurch die Postkasse eine Einbuße auf dem Ertrag dieser Briefe erleidet, welche sich auf Fr. 625,000 beläuft. Es würde sich somit nach dieser Berechnung eine schließliche Mindereinnahme von mehr als Fr. 400,000 herausstellen.

Diese Ausfallsumme ist keineswegs als übertrieben anzusehen, indem wir bei deren Berechnung von der Annahme ausgegangen sind, es werde die Zahl der Lokalbrieffe, welche gegenwärtig 8 Millionen beträgt, ungeachtet der Taxerhöhung von 5 auf $7\frac{1}{2}$, nicht unter die jetzige Zahl herabsinken, obwohl sehr zu befürchten steht, daß in Folge dieser Tax-Erhöhung ein großer Theil der Lokalbrieffe nicht mehr der Post übergeben, sondern durch Kommissionäre besorgt werden, welche jetzt schon der Post eine schwer zu verhindernde Konkurrenz machen.

Man wird vielleicht sagen, daß die Ermäßigung der Taxe von 10 auf $7\frac{1}{2}$ Rp. die Zahl der Briefe des allgemeinen Rayons bedeutend

vermehren werde. Wir müssen bemerken, daß die Herabsetzung der Taxe allein die Frequenz nicht in dem Maße zu heben vermag, daß dadurch das entstandene Defizit sofort ausgeglichen werden könnte. Die Zunahme der Briefzahl folgt dem Geseze einer regelmäßigen Progression; die Statistik weist eine jährliche Vermehrung der internen Briefe von 2 Millionen auf; nehmen wir nun an, daß die Ermäßigung der jezigen Brieftaxe eine Vermehrung der Stückzahl von 3 Millionen per Jahr zur Folge haben werde, so könnte das Defizit gleichwohl erst nach Verlauf von 6 Jahren durch den daherigen Mehrertrag gedeckt werden.

Es würde demnach die Annahme einer Einheitstaxe von $7\frac{1}{2}$ Rp. für die interne Korrespondenz sehr störend auf das Einnahmehudget unserer Verwaltung einwirken, und einer unserer besten Ertragsquellen einen lange hinaus fühlbaren Schlag verfezen.

Ueberdies hätte man noch zu befürchten, daß sich das Uebel noch weiter verbreiten und die Annahme einer unter dem jezigen Satze stehenden Einheitstaxe auch für den Ertrag der internationalen Briefe von nachtheiligen Folgen sein könnte.

Wie bekannt, wurde nemlich bei Abschluß von internationalen Postverträgen die Brieftaxe im Allgemeinen auf Grundlage der internen Taxsätze der beiden vertragschließenden Länder festgesetzt; die Schweiz erhielt demnach einen Taxantheil von 10 Rp. für den einfachen Brief. Wird nun unsere interne Taxe auf $7\frac{1}{2}$ Rp. herabgesetzt, so müssen wir uns sicher darauf gefaßt halten, daß diejenigen auswärtigen Staaten, mit welchen wir in Verbindungsbeziehung stehen, eine verhältnismäßige Reduktion der internationalen Taxe verlangen werden, ohne daß wir auf Gegenseitigkeit Anspruch zu machen ein Recht hätten.

Das durch die Herabsetzung der internen Taxe entstandene Defizit würde sich somit sehr wahrscheinlich noch in starkem Maße vergrößern, und es wäre die Postverwaltung durch Schmälerung der hauptsächlichsten Einnahmsquellen für mehrere Jahre außer Stand gesetzt, im innern Dienste irgend welche Verbesserungen von Belang einzuführen.

Wir fassen das Gesagte kurz dahin zusammen, daß die Einführung der obligatorischen Frankatur verbunden mit der Annahme einer Einheitstaxe weder den Wünschen des Publikums, noch den Interessen der Postverwaltung entsprechen würde.

Das Publikum ist nicht genügend auf die Einführung der obligatorischen Frankatur vorbereitet, und es würde überdies eine die Lokaltaxe von 5 Rp. verdrängende Einheitstaxe von $7\frac{1}{2}$ Rp. nur ungerne sehen.

Andererseits, wenn es gewiß ist, daß die obligatorische Frankatur für die Verwaltung einen Vortheil bietet, daß sie den Dienst erheblich vereinfacht, so ist dagegen auch nicht zu unterschätzen, daß durch die Annahme einer ermäßigten Durchschnittstaxe von 7 oder 8 Rp. die Einnahmen der Postverwaltung eine bedeutende Einbuße erleiden würden.

Man könnte vielleicht, um dem Publikum den Widerwillen gegen die obligatorische Frankatur leichter zu benehmen, sich dazu verstehen, als einheitliche und allgemeine Tage die gegenwärtige Lokaltaxe von 5 Rp. festzusetzen; dann würden aber die gelegentlich der Tage von $7\frac{1}{2}$ Rp. vorgebrachten finanziellen Bedenken noch mehr an Berechtigung gewinnen, und es würde dem schweizerischen Postinstitute dadurch ein Schlag versetzt, von dem es sich nicht wieder erheben dürfte. Nach wenigen Jahren des Bestehens eines solchen Systems würde man nothgedrungen wieder auf eine höhere Tage zurückkommen müssen, trotz dem ungünstigen Eindruck, welchen ein derartiger, vom Publikum schwer zu ertragender, von der gesetzgebenden Behörde peinlich zu dekretirender Rückschritt nicht ermangeln würde hervorzurufen.

Wir glauben übrigens, daß dem etwas methodischen Wunsche, eine einheitliche Briestaxe in der Schweiz einzuführen, bereits durch die Creirung der Korrespondenzkarte, für welche eine Tage von 5 Rp. für das ganze Schweizergelände besteht, genügend entsprochen worden ist. Die Korrespondenzkarte hat die in unserm Briestagensystem noch vorhandene Lücke ausgefüllt, indem zwischen die verschlossenen Briefe zu 5 und 10 Rp. eine neue Kategorie, d. h. die offenen Briefe mit einer Einheitstaxe von 5 Rp. für die ganze Schweiz, getreten ist. Die Schweiz ist demnach in postalischer Beziehung hinter keinem andern Lande zurückgeblieben; in allen Staaten, wo die sogenannte Einheitstaxe besteht, sind gleichzeitig auch besondere ermäßigte Taxen für diejenigen Briefe angenommen worden, deren Bestimmungsort nicht außerhalb des Bestellbezirktes des Aufgabebüreaus gelegen ist.

Wir wollen damit nicht sagen, daß die Schweiz auf dem Gebiete des Postwesens die letzte Stufe des Fortschritts erreicht habe; wir weisen nur darauf hin, daß jede Maßnahme, deren erste Wirkung die erhebliche Schmälerung der gegenwärtigen Poststeinkünfte wäre, weit davon, den Fortschritt zu begünstigen, die Postverwaltung vielmehr zwingen müßte, von der Einführung zahlreicher Dienstverbesserungen abzusehen.

In dieser Ueberzeugung glauben wir die im Postulat vom 18. Juli 1870 an uns gestellte doppelte Frage, betreffend die Einführung der obligatorischen Brief frankatur und einer einheitlichen Tage für die ganze Schweiz, in verneinendem Sinne beantworten zu sollen. Dagegen

möchten wir der Bundesversammlung vorschlagen, das Posttaxengesetz in folgendem Sinne abzuändern :

Das Gewichtsmaximum des einfachen Briefes für den Lokal- wie für den allgemeinen Rayon ist auf 15 Gramme festzusetzen.

Alle nicht frankirten Briefe, die einfachen wie die doppelten, sind mit einer fixen Zuschlagtaxe von 5 Rp. zu belegen.

Alle ungenügend frankirten Briefe sind mit dem Betrag der fehlenden Frankatur und überdies mit einer fixen Zuschlagtaxe von 5 Rp. zu belasten.

Wir schlagen überdies vor, es seien dieselben Grundsätze auch auf die mit der Briefpost beförderten Drucksachen und Waarenmuster anzuwenden. Nach dem gegenwärtigen Gesetze werden die nicht frankirten oder ungenügend frankirten Drucksachen und Waarenmuster nicht mehr als solche taxirt, sondern wie gewöhnliche Briefe. Diese Behandlung unterstellt fragliche Sendungen einer bedeutend höhern Taxe, was zur Folge hat, daß dieselben dann sehr oft von den Adressaten refusirt werden, die nicht begreifen, wie es kommen kann, daß eine ungenügend frankirte Drucksachensendung nicht mit der Drucksachentaxe, sondern mit der Brieftaxe belegt wird.

Nach dem beiliegenden Geszentwurf würden sämtliche unfrankirte und ungenügend frankirte Brief-, Drucksachen- und Waarenmuster sendungen außer der Taxe ihrer Kategorie, einer fixen und einheitlichen Zuschlagstaxe oder Buße von 5 Rp. unterliegen.

Sodann wünschten wir die bisherige Progressivtaxe für die Re- k o m m a n d a t i o n der Briefpostgegenstände im internen Verkehr durch eine fixe Re- k o m m a n d a t i o n s g e b ü h r von 10 Rp. zu ersetzen.

Das gegenwärtige Gesetz unterstellt die rekommandirten Briefe folgenden Taxen :

einfacher Brief, Lokalrayon	10 Rp.	—	Allgemeiner Rayon	20 Rp.
doppelter " " "	20 " "	—	" " "	40 "

Nach unserm Vorschlage würden diese Taxen, die fixe Rekommandationsgebührr von 10 Rp. inbegriffen, sich wie folgt gestalten :

für den einfachen Brief, Lokalrayon	15 Rp.	, allg. Rayon	20 Rp.
" " doppelten " " "	20 " " "	" " "	30 "

Außer den hievor erwähnten Aenderungen und Vereinfachungen erachten wir, es sollte diese Gelegenheit benutzt werden, um noch zwei andern in der öffentlichen Meinung laut gewordenen Wünschen gerecht

zu werden; wir wollen von der Erhöhung der einfachen Gewichtsfäße für die Drucksachen und Zeitungen sprechen.

Das einfache Gewicht einer Drucksachensendung beträgt 15 Gramme mit einer Taxe von 2 Rp. für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft.

Wir möchten dieses Gewicht auf 40 Gramme erhöhen, wie dasselbe auch in allen den in neuerer Zeit abgeschlossenen internationalen Postverträgen vereinbart worden ist

Bezüglich der abonnierten Zeitungen, deren Taxe auf $\frac{3}{4}$ Rp. für je 30 Gramme festgesetzt ist, schlagen wir vor, den einfachen Gewichtsfaz auf 40 Gramme abzuändern, wie derselbe auch im Verkehr mit dem Auslande besteht.

Diese zwei Neuerungen würden mit Befriedigung aufgenommen werden; dieselben sind in finanzieller Beziehung nicht von solchen Folgen, die deren Nichtgewährung motiviren könnten.

Wir schließen diesen Bericht mit dem Wunsche, Sie möchten dem beiliegenden Geszentwurfe Ihre Genehmigung ertheilen.

Bern, den 29. Mai 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Entwurf.

Bundesgesetz

betreffend

die Posttaxen von Briefpostsendungen im Innern der Schweiz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Revision einiger Bestimmungen der Posttaxengesetze vom 6. Februar
und 25. Juli 1862, (VII, 139 und 321);
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 29. Mai 1871,
beschließt:

Art. 1. Die Taxe für den Posttransport frankirter inländischer Briefe im Innern der Schweiz ist, ohne Unterschied der Entfernung, mit einziger Ausnahme des Art. 2 hienach, bis auf das Gewicht von 15 Grammen, auf 10 Rappen festgesetzt.

Art. 2. Von frankirten Briefen, die von dem Postbureau oder der Ablage des Versendungsortes bis zum Postbureau oder der Ablage des Bestimmungsortes in gerader Linie nicht weiter als 2 Stunden befördert werden, beträgt bis zum Gewichte von 15 Grammen die Taxe 5 Rappen.

Art. 3. Von frankirten schwereren Briefen oder Schriftpaketen über 15 Gramme bis auf 250 Gramme wird der doppelte Betrag der oben bezeichneten einfachen Briestaxe berechnet.

Von Sendungen über 250 Gramme, welche der Briefpost zur Beförderung aufgegeben werden, ist die ordentliche Fahrposttaxe zu berechnen, jedoch niemals weniger als die für Briefe bestimmte Taxe.

Art. 4. Die Taxe von Druksachen, welche frankirt und behufs der Verifikation des Inhalts der Sendungen unter Band aufgegeben werden, beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis auf 40 Gramme	2 Rappen,
über 40 bis 250 Gramme	5 "
" 250 " 500 "	10 "

Von Sendungen über 1 \mathcal{L} wird die Taxe wie von Fahrpoststücken berechnet.

Art. 5. Von Briefen, Schriftpaketen, Drucksachen und Waarenmustern im internen Briefpostverkehr, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichtes, welche nicht frankirt oder unvollständig frankirt worden sind, ist außer der vollen Frankotaxe eine Zuschlagtaxe von 5 Rappen zu berechnen. Der Werth der für theilweise Frankirung verwendeten Frankomarken wird auf dem Gesamtbetrag der Taxe in Abzug gebracht.

Art. 6. Von einzuschreibenden Briefen, Schriftpaketen, Drucksachen und Waarenmustern ist außer der gewöhnlichen Taxe eine fixe Einschreibgebühr von 10 Rappen zu berechnen. Diese Beträge müssen mittelst Frankomarken vorausbezahlt werden.

Art. 7. Das im Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Posttaxen von Drucksachen und abonnierten Zeitungen vom 25. Juli 1862 für Zeitungen und andere periodische Blätter festgesetzte Einheitsgewicht von 30 Grammen wird hiemit auf 40 Gramme erhöht.

Art. 8. Durch vorstehende Bestimmungen, welche mit dem 1. September 1871 in Kraft treten, werden die Artikel 1, 2, 3 und 5 des Posttagengesetzes vom 6. Februar 1862, sowie der Art. 1 desjenigen vom 25. Juli 1862 außer Kraft gesetzt und der Art. 2. des nemlichen Gesetzes bezüglich der Gewichtsbegrenzung, sowie der Art. 2 des Posttagengesetzes vom 27. Juli 1869, betreffend die Waarenmuster, abgeändert.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Bericht des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft über Abänderung des Posttaxengesetzes. (Vom 29. Mai 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1871
Date	
Data	
Seite	717-730
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 907

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.